

Handbuch Erbgemeinschaft

Bearbeitet von

Herausgegeben von Dr. Hans-Peter Wetzel, Dr. Felix Odersky, Notar, und Dr. Hellmut Götz, Rechtsanwalt und Steuerberater, Bearbeitet von Dr. Michael Bernauer, LL.M., Notar, Dr. Gianna Burret, Jan Holtmeyer, Rechtsanwalt, Burkhard Kolb, Rechtsanwalt, Dr. Daniel Kollmeyer, Rechtsanwalt, Karin Raude, Notarassessorin, Dr. Wolfram Schneeweiß, LL.M., Notar, Holger Siebert, Rechtsanwalt, Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Rechtsanwältin und Notarin, Dr. Judith Ulshöfer

1. Auflage 2019. Buch. XLIX, 724 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 72320 9

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

§ 36 Nachlassverbindlichkeiten

Übersicht

	Rn.
I. Grundsätzliches	1-7
II. Erblasserschulden	8-105
1. Definition	8-11
2. Vererblichkeit	12-15
3. Beispielfälle	16-105
a) Verbindlichkeiten aus Darlehen, Bürgschaften und Kontokorrent	16-20
b) Verbindlichkeiten aus selbstständiger Tätigkeit und Geschäftsbeteiligungen des Erblassers	21-37
c) Steuerschulden	38-48
d) Rückforderung überzahlter Renten und Pensionen	49-52
e) Verbindlichkeiten aus rechtskräftigen Entscheidungen	53-58
f) Kosten des Betreuers des Erblassers	59/60
g) Rückforderung von Zuwendungen	61-76
h) Rückforderung von gemeinschaftsbezogenen Zuwendungen nach Beendigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft durch Ableben eines Partners	77
i) Rückforderung von gemeinschaftsbezogenen Zuwendungen nach Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch Ableben eines Partners	78-85
j) Rückforderung von Zuwendungen der Schwiegereltern an das Schwiegerkind	86/87
k) Zugewinnausgleichsansprüche	88-90
l) Unterhaltspflichten	91-102
m) Pflegeverpflichtungen aus Übergabeverträgen	103
n) Ansprüche der Sozialleistungsträger	104
o) Verträge zu Gunsten Dritter	105
III. Erbfallschulden	106-138
1. Definition	106
2. Beerdigungskosten nach § 1968 BGB	107-112
3. Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche	113-119
4. Vermächtnisansprüche	120
5. Ansprüche betreffend Ausbildungsunterhalt nach § 1371 Abs. 4 BGB	121-128
6. Der Voraus gem. § 1932 BGB	129-131
7. Dreißigster gem. § 1969 BGB	132-137
8. Nachlasskosten und Erbschaftsverwaltungskosten	138
IV. Nachlasserschulden	139-143
1. Definition	139/140
2. Abgrenzung zu Eigenverbindlichkeiten des Erben	141-143
3. Beispielfälle	144

I. Grundsätzliches

Gemäß § 1967 Abs. 1 BGB haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten. Dies ist 1
Ausfluss des in § 1922 BGB manifestierten Grundsatzes der Universalsukzession, somit des
Eintritts des Erben in die Rechtsstellung des Erblassers. Der Erbe wird nicht nur Inhaber der
Aktiva des Erblassers, sondern tritt hinsichtlich dessen Verbindlichkeiten in die Stellung des
Schuldners.

§ 1967 BGB legt fest, für welche Verbindlichkeiten, somit für „was“ der Erbe haftet. Da- 2
bei gilt § 1967 BGB nicht nur für den Alleinerben, sondern ebenso für die Miterben.

Die Differenzierung zwischen Nachlassverbindlichkeiten und den Eigenschulden des Er- 3
ben ist auch insoweit von Bedeutung, als die Vorschriften über die Haftungsbeschränkung
nur auf die Nachlassverbindlichkeiten Anwendung finden.

- 4 Für die Nachlassverbindlichkeiten haftet der Erbe grundsätzlich unbeschränkt, kann seine diesbezügliche Haftung jedoch beschränken.¹
- 5 In § 2058 BGB ist das „Wie“ der Haftung der Miterben für Nachlassverbindlichkeiten geregelt, somit die Verteilung der Nachlassverbindlichkeiten innerhalb der Erbengemeinschaft. § 2058 Abs. 1 BGB bestimmt insoweit den Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung. Die Ausnahmen hiervon, die anteilige Haftung, ist in den §§ 2061 und 2062 BGB geregelt.
- 6 Im Hinblick auf die vorgenannten Haftungsregelungen und für die Frage, welcher der Miterben die betreffenden Verbindlichkeiten zu tragen hat, ist für die Erbengemeinschaft und deren Auseinandersetzung die Feststellung der Nachlassverbindlichkeiten, für die das Sondervermögen der Erbengemeinschaft haftet, insbesondere auch deren Abgrenzung von Eigenschulden des einzelnen Miterben, von wesentlicher Bedeutung.
- 7 Zu differenzieren ist zwischen Erblässerschulden, Erbfallschulden, Erbschaftsverwaltungs- und Nachlasskostenschulden sowie Nachlasserbenschulden.²

II. Erblässerschulden

1. Definition

- 8 Erblässerschulden sind die Schulden, deren Ursache vom Erblasser selbst zu dessen Lebzeiten gesetzt wurde.
- 9 Nicht erforderlich ist, dass die betreffende Verbindlichkeit noch zu Lebzeiten des Erblassers entstanden ist, sondern es genügt, wenn der Erblasser den Entstehungsgrund spätestens mit dem Erbfall gesetzt hat.³
- 10 Daher sind Erblässerschulden auch Verbindlichkeiten aus verhaltenen, noch schwebenden und sich entwickelnden Rechtsverhältnissen,⁴ die erst nach dem Erbfall ihre Wirkung gegenüber dem Erben entfalten, soweit der Erblasser diese begründet hat, wie etwa Schadensersatzansprüche.
- 11 Erblässerschulden können gesetzliche, vertragliche oder außervertragliche Verbindlichkeiten sein.⁵

2. Vererblichkeit

- 12 Voraussetzung für das Vorhandensein einer Erblässerschuld ist, dass die entsprechende Verbindlichkeit, die vom Erblasser begründet wurde, vererblich ist. Die Unvererblichkeit kann sich aus dem Gesetz ergeben. So endet die Dienstleistungspflicht gemäß § 613 BGB mit dem Ableben des Verpflichteten.
- Gemäß § 673 S. 1 BGB erlischt der Auftrag im Zweifel durch den Tod des Beauftragten.
- 13 Vererblich sein können jedoch aus derartigen, mit dem Ableben des Erblassers endenden Schuldverhältnissen hervorgegangene Verpflichtungen, wie etwa die Herausgabeverpflichtung nach § 667 BGB.⁶
- 14 Gemäß § 520 BGB erlischt die Verpflichtung aus einem Rentenversprechen, soweit sich aus der entsprechenden Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt, wobei § 520 BGB nur auf Renten im Sinne von § 759 BGB anwendbar ist.
- 15 Ebenso kann sich die Unvererblichkeit auch aus der Art der Verbindlichkeit ergeben, etwa die Verpflichtung aus einem Werkvertrag, wenn diese auf den besonderen Fähigkeiten oder künstlerischen Eignungen des Erblassers beruht.⁷

¹ Palandt/Weidlich BGB Einf. v. § 1967 Rn. 1.

² Burandt/Rojahn/Joachim BGB § 1967 Rn. 3.

³ BGHZ 123, 60 (64).

⁴ BGH ZEV 2001, 241; BGH NJW 1991, 2558.

⁵ Palandt/Weidlich BGB § 1967 Rn. 2.

⁶ BGH NJW-RR 1987, 963, MüKoBGB/Küpper § 1967 Rn. 8.

⁷ MüKoBGB/Küpper § 1967 Rn. 8.

Praxistipp:

In entsprechenden Verträgen, in denen Gegenstand einer Schenkung ein Rentenversprechen im Sinne von § 759 BGB (Leibrente) ist, sollte ausdrücklich geregelt werden, ob das Rentenversprechen mit dem Ableben des Schenkers erlischt oder aber die entsprechende Verpflichtung auf die Erben des Schenkers übergeht.

Eine Nichtvererblichkeit von Verbindlichkeiten kann sich auch aus vertraglichen Abreden ergeben.

So kann die Verpflichtung zur Zahlung einer Leibrente als nicht vererblich vereinbart werden, so dass sie mit dem Ableben des Schuldners endet.

3. Beispielfälle

a) **Verbindlichkeiten aus Darlehen, Bürgschaften und Kontokorrent.** Verbindlichkeiten aus Darlehen, die der Erblasser aufgenommen hat, sind grundsätzlich vererblich und stellen daher Nachlassverbindlichkeiten in Form von Erblässerschulden dar. 16

Eine Erblässerschuld in Form einer Darlehensverbindlichkeit kann auch eine Eigenschuld des Erben werden, wenn der Erbe durch die fortlaufende Darlehensrückzahlung ein in den Nachlass fallendes und immer weiter erstarkendes Anwartschaftsrecht begründet bzw. ein bereits durch den Erblasser begründetes Anwartschaftsrecht auf seinem Weg zum Vollrecht ausbaut und verfestigt.⁸ 17

Haftete der Erblasser für ein Darlehen als Gesamtschuldner, etwa gemeinsam mit seinem Ehegatten oder mit seinem nichtehelichen Lebenspartner, so geht grundsätzlich die gesamtschuldnerische Haftung des Erblassers auf den Erben über. 18

Zu prüfen ist, ob eine von § 426 BGB abweichende Vereinbarung im Innenverhältnis zwischen dem Erblasser und seinem Ehegatten bzw. nichtehelichen Lebenspartner vorliegt. Dies kann etwa dann gegeben sein, wenn das Darlehen allein der Finanzierung einer im Alleineigentum der Ehefrau bzw. des nichtehelichen Lebenspartners stehenden Immobilie diene. In einem solchen Fall kann dem Erblasser ein Freistellungsanspruch im Innenverhältnis gegenüber seinem Ehegatten bzw. nichtehelichen Lebenspartner zugestanden haben, der auf den Erben als seinen Rechtsnachfolger übergegangen ist. 19

Auch die Verpflichtung aus einer Bürgschaft stellt eine Erblässerschuld dar.⁹ Gleiches gilt für eine Verpflichtung aus einem Kontokorrent. 20

b) **Verbindlichkeiten aus selbstständiger Tätigkeit und Geschäftsbeteiligungen des Erblassers.** Befindet sich im Nachlass ein vom Erblasser geführtes einzelkaufmännisches Unternehmen, stellen diesbezüglich vom Erblasser eingegangene Geschäftsverbindlichkeiten Nachlassverbindlichkeiten im Sinne von § 1967 BGB dar. Insoweit stehen dem Erben die Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten gemäß der §§ 1975 ff. BGB zur Verfügung. 21

Führt der Erbe das Handelsgeschäft, gleich ob mit oder ohne Nachfolgezusatz, unter der bisherigen Firma fort und wird der Erbe als Kaufmann in das Handelsregister gemäß § 5 HGB eingetragen, tritt neben die erbrechtliche Haftung die des Erben nach §§ 27 Abs. 1, 25 Abs. 1 HGB ein. Insoweit haftet der Erbe unbeschränkt für alle vom Erblasser begründeten Geschäftsverbindlichkeiten, wobei dem Erben insoweit die Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten nach §§ 1975 ff. (Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Dürftigkeitseinrede) nicht zur Verfügung stehen. 22

Die unbeschränkte handelsrechtliche Haftung kann der Erbe rückwirkend beseitigen, soweit er innerhalb der Drei- Monatsfrist des § 27 Abs. 2 BGB den Geschäftsbetrieb einstellt. Der Lauf der Drei- Monatsfrist beginnt gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 HGB mit der Kenntnis des Erben vom Anfall der Erbschaft. 23

Die Einstellung des Geschäftsbetriebes kann auch durch dessen Herausgabe an den Nachlassverwalter bzw. Nachlassinsolvenzverwalter erfolgen.¹⁰ 24

⁸ AG Köln BeckRS 2015, 16586.

⁹ Palandt/Weidlich BGB § 1967 Rn. 3; OLG Köln ZEV 2004, 155 ff.

¹⁰ MüKoHGB/Thiessen § 27 Rn. 54.

- 25 Die Fortführung des Handelsgeschäftes über den in Abs. 2 vorgesehenen Zeitraum hinaus bedarf der Zustimmung aller Miterben.¹¹
- 26 Führt nur ein Erbe, aber nicht alle Miterben, tatsächlich das Handelsgeschäft weiter, liegt eine haftungsrelevante Fortführung des Handelsgeschäftes im Sinne von § 27 HGB nur dann vor, wenn die (anderen) Miterben ausdrücklich oder konkludent der Fortführung zugestimmt haben.¹²
- 27 Trotz Fortführung des Handelsgeschäftes kann der Erbe die Erbschaft innerhalb der Frist des § 1944 BGB ausschlagen, so dass die Haftung nach § 57 HGB entfällt.¹³
- 28 Hat der Erbe im Rahmen der Fortführung des Handelsgeschäftes selber neue Verbindlichkeiten begründet, bleibt jedoch auch im Falle der Einstellung des Handelsgeschäftes diesbezüglich die persönliche Haftung des Erben bestehen, da es sich insoweit um Nachlasserbenschulden handelt.¹⁴
- 29 Hinsichtlich dieser, vom Erben selbst begründeten Geschäftsverbindlichkeiten steht den Gläubigern somit als Haftungsmasse neben dem Nachlass auch das Eigenvermögen des Erben zur Verfügung.
- 30 Besteht eine Erbengemeinschaft und geht ein Erbe im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses eine Geschäftsverbindlichkeit hinsichtlich des Handelsgeschäftes des Erblassers ein, handelt es sich bei dieser gemäß § 2038 Abs. 1 BGB um eine Nachlasserbenschuld.
- 31 Nach hM steht dem Erben analog § 25 Abs. 2 HGB durch im Handelsregister einzutragende und bekanntzumachende bzw. den Gläubigern mitzuteilende einseitige Erklärung die Möglichkeit zu, die unbeschränkte handelsrechtliche Haftung auszuschließen.¹⁵
- 32 Führt eine Erbengemeinschaft das Handelsgeschäft fort, steht es den Erben in Gesamthandsgemeinschaft zu. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Erbengemeinschaft weder rechts- noch parteifähig ist.¹⁶
- 33 Geht im Wege der Sonderrechtsnachfolge ein OHG-Anteil auf einen Erben über, hat dieser die Möglichkeit, gemäß § 139 Abs. 1 BGB sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig zu machen, dass ihm die Stellung als Kommanditist eingeräumt wird und der auf ihn entfallende Teil der Einlage des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird.
- 34 Das diesbezügliche Wahlrecht kann der Erbe gemäß § 139 Abs. 3 BGB innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis vom Anfall der Erbschaft ausüben.
- 35 Befindet sich im Nachlass eine Komplementärstellung, steht dem Erben, wie vorgenannt bei der OHG, das Wahlrecht nach § 139 Abs. 1 BGB zu.
- 36 Bei einem Kommanditanteil wird die Gesellschaft, soweit keine abweichenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen vorhanden sind, gemäß § 177 BGB mit dem Erben fortgeführt.
- 37 Für eine etwaige nicht voll eingezahlte Kommanditeinlage haftet der Erbe gemäß §§ 172 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB, wobei er sich auf die beschränkte Erbenhaftung nicht berufen kann.¹⁷
- 38 **c) Steuerschulden.** Grundsätzlich stellen Steuerschulden des Erblassers Nachlassverbindlichkeiten dar.¹⁸ Hierzu gehören die Abschlusszahlungen auf die vom Erblasser herrührende Einkommenssteuer des Jahres des Ablebens des Erblassers, einschließlich der diesbezüglichen Kirchensteuer und des diesbezüglichen Solidaritätszuschlages.¹⁹ Es kann insoweit jedoch nur die tatsächlich von den Finanzbehörden festgesetzte Einkommenssteuer betreffend den Erblasser berücksichtigt werden, auch wenn diese zu niedrig festgesetzt wurde, und nicht die materiell zutreffenden (höheren) Steuerverbindlichkeiten, wobei unerheblich ist, ob

¹¹ MüKoHGB/Thiessen § 27 Rn. 64.

¹² BGH NJW 1959, 2114; BGH NJW 1960 959; aA MüKoHGB/Thiessen § 27 Rn. 62.

¹³ Burandt/Rojahn/Flechtnr BGB § 1967 Rn. 34.

¹⁴ BGHZ 32, 60 (66).

¹⁵ Baumbach/Hopt/Hopt HGB § 27 Rn. 8; aA MüKoHGB/Thiessen § 27 Rn. 47.

¹⁶ BGH ZErB 2002, 352; BGHZ 163, 154.

¹⁷ BGH NJW 1989, 3152 (3155).

¹⁸ Palandt/Weidlich BGB § 1967 Rn. 3.

¹⁹ BFH NJW 2012, 3677.

die Einkommenssteuerfestsetzung noch geändert werden könnte.²⁰ Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge sowie Zinsen und Kosten betreffend Steuern des Erblassers stellen ebenfalls Nachlassverbindlichkeiten dar.²¹ Verwirklicht der Erbe nach dem Erbfall Steuertatbestände, sind die insoweit begründeten Steuerschulden Eigenschulden des Erben,²² eine Haftungsbeschränkungsmöglichkeit für den Erben ist aber dann gegeben, wenn die Verbindlichkeiten durch Handlungen des Nachlassverwalters, Testamentsvollstreckers oder Nachlassinsolvenzverwalters begründet werden.²³

Zu berücksichtigen ist, dass eine Zahlungsverpflichtung betreffend Zwangsgeld gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 AO nicht auf den Erben übergeht, somit keine Nachlassverbindlichkeit darstellen kann. 39

Innerhalb der Erbengemeinschaft sind auf den Erben übergehende Steuerverpflichtungen des Erblassers, die Nachlassverbindlichkeiten darstellen, entsprechend den Erbquoten zu tragen. 40

Strittig ist, ob die den Erben treffende Erbschaftssteuer eine Nachlassverbindlichkeit im Sinne von § 1967 BGB darstellt.²⁴ 41

Der BFH argumentiert im Rahmen der Bejahung der Erbschaftssteuer als Nachlassverbindlichkeit dahingehend, dass diese aufgrund des Erbfalls ohne Mitwirkung des Erben entstehe und die Tatsache, dass die Erbschaftssteuer gegenüber dem Erben persönlich festgesetzt werde und nicht gegenüber dem Nachlass, rechtlich irrelevant sei.²⁵ 42

Die Gegenmeinung argumentiert ua damit, dass die Erbschaftssteuerschuld nicht den Nachlass als solchen treffe sowie § 20 Abs. 3 ErbStG eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung sei, dass bis zur Auseinandersetzung des Nachlasses dieser für die Erbschaftssteuer der Erben hafte und diese gesetzliche Normierung überflüssig wäre, wenn es sich bei der Erbschaftssteuerschuld um eine Nachlassverbindlichkeit im Sinne von § 1967 Abs. 2 BGB handeln würde.²⁶ 43

Diesbezüglich kann eingewandt werden, dass in § 20 Abs. 1 ErbStG aufgeführt ist, dass der Steuerschuldner der Erwerber, beim Erbfall somit der Erbe, ist, so dass § 20 Abs. 3 ErbStG als Klarstellung angesehen werden kann, dass es sich trotz der Regelung in Abs. 1 um eine Nachlassverbindlichkeit handelt und der Nachlass bis zu dessen Auseinandersetzung für die Erbschaftsteuer aller Erben haftet bzw., dass § 20 Abs. 3 ErbStG lediglich eine Klarstellung dahingehend sein soll, dass eine Haftung der Erben für Erbschaftssteuerschulden nach der Auseinandersetzung des Nachlasses nicht länger vom Gesetzgeber gewollt ist und die Frage der Berücksichtigung der Erbschaftssteuer als Nachlassverbindlichkeit nicht Gegenstand der Regelung in Abs. 3 ist.²⁷ 44

Die Frage, ob es sich bei der Erbschaftssteuer um eine Nachlassverbindlichkeit im Sinne von § 1967 Abs. 2 BGB handelt, ist auch im Rahmen von Pflichtteilsansprüchen, die sich gegen den Nachlass richten, von Bedeutung. 45

Der Pflichtteilsberechtigte ist wirtschaftlich so zu stellen, als sei der Nachlass beim Tod des Erblassers in Geld umgesetzt worden.²⁸ Im Rahmen der Bewertung von Nachlassgegenständen ist daher der Veräußerungserlös, der zum Stichtag Erbfall erzielbar wäre, anzusetzen. Nach zutreffender Auffassung sind die bei einem entsprechend angenommenen fiktiven Verkauf auf den möglichen Veräußerungserlös entfallenden fiktiven Steuern, somit die latente Steuerlast, bei der Ermittlung des Wertes des betreffenden Nachlassgegenstandes in Abzug zu bringen.²⁹ 46

²⁰ BFH NJW 2016, 1199.

²¹ Burandt/Rojahn/*Joachim* BGB § 1967 Rn. 16.

²² BFH NJW 1993, 350.

²³ Palandt/*Weidlich* BGB § 1967 Rn. 3.

²⁴ Zum Meinungsstreit *Joachim/Janzen* ZEV 2018, 74 ff.; bejahend: BFH NJW 2016, 1840; OLG Naumburg ZEV 2007, 381; OLG Köln ZEV 2001, 406; verneinend: OLG Hamm MdR 1990, 1014; OLG Koblenz BeckRS 2012, 5514; LG Heidelberg BeckRS 2015, 2579.

²⁵ BFH ZEV 2016, 343 (344).

²⁶ OLG Frankfurt BeckRS 2003, 17951; *Joachim/Janzen* ZEV 2018, 74 (77).

²⁷ BFH ZEV 2016, 343 (345).

²⁸ BGH NJW-RR 1991, 900.

²⁹ OLG Hamm BeckRS 2014, 11567.

- 47 Die Erbschaftssteuer knüpft ebenfalls an den Wert des Nachlasses an, wobei es sich insoweit nicht nur um eine latente Steuerlast handelt, sondern um eine tatsächlich eintretende, die mit dem Stichtag Erbfall von Gesetzes wegen, somit ohne eigenes Zutun des Erben anfällt und den Wert des Nachlasses mindert. Wirtschaftlich erhält der Erbe zum Stichtag Erbfall den Nachlass abzüglich der Erbschaftssteuer. Da der Pflichtteilsberechtigte wirtschaftlich so zu stellen ist, als sei der Nachlass beim Tod des Erblassers in Geld umgesetzt worden, ist zu erwägen, auch die Erbschaftssteuer im Rahmen der Bewertung des Nachlasses bzw. der Nachlassgegenstände bei der Ermittlung des Pflichtteilsanspruches in Abzug zu bringen.

Beispielfall:

Erblasser E hinterlässt als einzigen Abkömmling seinen Sohn S. E war nicht verheiratet und lebte mit seiner Lebenspartnerin L zusammen. E hat L als Alleinerbin eingesetzt, S wurde enterbt. S steht ein Pflichtteilsanspruch mit einer Pflichtteilsquote von $\frac{1}{2}$ am Nachlass des E zu. Der Nachlass des E besteht ausschließlich aus Barvermögen in Höhe von 800.000,00 EUR.

Nach § 15 ErbStG ist L in Steuerklasse III einzugruppieren.

Aus § 19 ErbStG ergeben sich die Steuersätze.

Nach Abzug des Pflichtteilsanspruches des S von 400.000,00 EUR verbleibt L einen Betrag von 400.000,00 EUR. Hierauf muss sie nach § 19 ErbStG 30 % Erbschaftssteuer zahlen, somit 120.000,00 EUR.

Ihr verbleiben 280.000,00 EUR während S als Pflichtteilsberechtigter 400.000,00 EUR aus dem Nachlass des E erhält.

- 48 Berücksichtigt man die Erbschaftssteuer nicht im Rahmen der Bewertung des Nachlasses, ergeben sich bei Konstellationen wie in dem vorgenannten Beispielfall, insbesondere in Fällen, in denen der Erbe in einer ungünstigeren Erbschaftsteuerklasse eingestuft ist als der Pflichtteilsberechtigte, Ergebnisse, in denen der Pflichtteilsberechtigte wirtschaftlich einen größeren Anteil vom Nachlass erhält als der Erbe. Insoweit ist zu erwägen, die Erbschaftssteuer im Rahmen der Bewertung des Nachlasses bei der Ermittlung des Pflichtteilsanspruches zu berücksichtigen.

Dass dies zu komplexen Berechnungen führen kann, wird insoweit nicht verkannt, es ergibt sich jedoch ein gerechteres Ergebnis, da der Pflichtteilsberechtigte tatsächlich seinen Anteil an dem wirtschaftlichen Wert des Nachlasses erhält, somit an dem, was der Erbe tatsächlich wirtschaftlich erbt.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die latente Ertragssteuerlast, die bei der Bewertung von Nachlassgegenständen zu berücksichtigen ist, ebenfalls an die persönlichen Verhältnisse des Erben anknüpft und diesen persönlich und nicht den Nachlass trifft.

Praxistipp:

Im Rahmen der Gestaltung einer letztwilligen Verfügung kann der Erblasser anordnen, dass die Erbschaftssteuer eine Nachlassverbindlichkeit darstellt.

So kann etwa bei einem Quotenvermächtnis bezüglich Kapitalvermögen das Kapitalvermögen dahingehend definiert werden, dass hiervon vor Errechnung des Quotenvermächtnisses die Erbschaftssteuerlast, die den Erben trifft, in Abzug zu bringen ist.

Weiterhin kann im Rahmen einer letztwilligen Verfügung angeordnet werden, dass der Erbe zusätzlich zu dem Vermächtnisbetrag die auf den Vermächtnisnehmer insoweit entfallende Erbschaftssteuer zu tragen hat.

Erkennt man die Erbschaftssteuerlast nicht als Nachlassverbindlichkeit bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen bzw. wird dies nicht im Rahmen der Bewertung des Nachlasses angesetzt, kann der Erblasser eine solche Berücksichtigung nicht durch Anordnungen in seiner letztwilligen Verfügung herbeiführen, da dies eine unzulässige Beschränkung des Pflichtteilsanspruches darstellen würde.

d) **Rückforderung überzahlter Renten und Pensionen.** Zu unterscheiden ist, ob die Überzahlungen zu Lebzeiten des Erblassers erfolgten oder nach dessen Ableben an den Erben. Soweit Überzahlungen zu Lebzeiten des Erblassers erfolgten, handelt es sich um eine Erblaserschuld.³⁰ 49

Erfolgte die Überzahlung nach dem Ableben des Erblassers an den Erben, handelt es sich, da keine Verpflichtung des Erblassers auf Rückzahlung bestand, um eine Eigenschuld des Erben und damit nicht um eine Nachlassverbindlichkeit.³¹ 50

Vorgenanntes gilt gleichermaßen für Pensionszahlungen nach dem Beamtenrecht sowie für Rentenzahlungen nicht verbeamteter Erblasser. 51

Bezüglich der Rückforderung von Rentenzahlungen eines nicht verbeamteten Erblassers sind § 118 SGB VI Abs. 3 und 4 zu berücksichtigen. 52

e) **Verbindlichkeiten aus rechtskräftigen Entscheidungen.** aa) *Aus zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Entscheidungen.* Verbindlichkeiten aus zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Urteilen stellen grundsätzlich Erblaserschulden und somit Nachlassverbindlichkeiten dar, da sie ausschließlich vom Erblasser herrühren. Dies gilt auch für die diesbezüglichen Prozesskosten.³² 53/54

Führt der Erbe einen Rechtsstreit des Erblassers fort und entstehen daraus Kosten, haftet der Erbe (auch) mit seinem Eigenvermögen, da es sich insoweit um Nachlasserschulden handelt.³³ Die Eigenhaftung kann der Erbe nur dadurch vermeiden, dass er nach Aufnahme des Rechtsstreites den Anspruch unter Vorbehalt der Haftungsbeschränkung anerkennt oder durch Rücknahme eines Rechtsmittels den Prozess beendet.³⁴ 55

Der Nachlass wird in den übrigen Fällen bei Fortführung eines Prozesses nur dann verpflichtet, wenn die Fortführung des Rechtsstreites durch den Erben eine Handlung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses darstellt.³⁵ Nimmt der Erbe einen Rechtsstreit des Erblassers auf, kann er bezüglich der bereits bis zur Aufnahme des Rechtsstreites entstandenen, vom Erblasser verursachten Kosten den Vorbehalt der Haftungsbeschränkung gemäß § 780 ZPO in das entsprechende Urteil aufnehmen lassen.³⁶ Zu berücksichtigen ist, dass dieser Vorbehalt der Haftungsbeschränkung nicht im Kostenfestsetzungsverfahren nachgeholt werden kann.³⁷ 56

Hatte der Erbe keine Möglichkeit mehr, den Vorbehalt der Haftungsbeschränkung in das Urteil aufzunehmen, da dieses noch zu Lebzeiten des Erblassers erging, Rechtskraft diesbezüglich jedoch erst nach dem Erbfall eintrat, kann der Erbe die Beschränkung seiner Haftung auf den Nachlass auch ohne den Vorbehalt des § 780 ZPO im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend machen.³⁸ 57

bb) *Verbindlichkeiten aus strafrechtlichen Entscheidungen.* Gegenüber dem Erblasser ausgesprochene Geldstrafen und Geldbußen sind nicht vererblich.³⁹ Eine Vollstreckung dieser in den Nachlass ist gemäß § 459c Abs. 3 StPO bzw. § 101 OWiG unzulässig. 58

f) **Kosten des Betreuers des Erblassers.** Kosten für eine Betreuung, die bezüglich des Erblassers angeordnet wurde, stellen Erblaserschulden dar.⁴⁰ Im Rahmen eines diesbezüglichen Regresses haftet der Erbe gemäß § 1836e Abs. 1 S. 2 beschränkt auf den Nachlass.⁴¹ Der Nachlasswert ist insoweit gemäß § 2311 BGB festzustellen.⁴² 59

³⁰ Palandt/Weidlich BGB § 1967 Rn. 3.

³¹ AG Bad Segeberg NJW-RR 2012, 213 ff.

³² BGH NJW 1970, 1742.

³³ OLG Düsseldorf FamRZ 2010, 496.

³⁴ Burandt/Rojahn/Joachim BGB § 1967 Rn. 20.

³⁵ BeckOK BGB/Lobmann Rn. 20.

³⁶ BGH Urt. v. 21.12.1955 – IV ZB 285/ 54.

³⁷ LG Leipzig ZEV 1999, 234.

³⁸ BGH NJW 1970, 1742.

³⁹ Damrau/Tanck/Gottwald BGB § 1967 Rn. 13.

⁴⁰ Palandt/Weidlich BGB § 1967 Rn. 6; BGH NJW 2014, 3370.

⁴¹ Palandt/Weidlich BGB § 1967 Rn. 6.

⁴² BGH NJW 2014, 3370.

- 60 Die Haftungsbeschränkung des § 1836e Abs. 1 S. 2 BGB gilt auch in dem Fall, dass die Betreuervergütung bis zum Tod des Erblassers noch nicht festgesetzt wurde und somit der Erbe nach dem Ableben des Erblassers direkt hierauf in Anspruch genommen wird.⁴³
- 61 g) **Rückforderung von Zuwendungen.** aa) *Rückforderung von Schenkungen.* Im Rahmen eines Schenkungsvertrages kann sich der Schenker für den Fall, dass der Beschenkte vor ihm verstirbt, ein vertragliches Rückforderungsrecht vorbehalten. Dies erfolgt häufig im Rahmen der Schenkung von Immobilien, da der Schenker die Option haben möchte, die Immobilie in sein Vermögen zurück zu holen, falls im Wege der Erbfolge des Beschenkten die Immobilie nicht derart vererbt wird, wie es sich der Schenker vorgestellt hat, etwa bei Übertragung auf den Sohn an die Schwiegertochter anstatt an die Enkel. Das diesbezügliche Rückforderungsrecht kann grundbuchrechtlich durch eine Auflassungsvormerkung gesichert werden.

Praxistipp:

Bei der Gestaltung eines derartigen vertraglichen Rückforderungsrechtes sollten die Konditionen der Rückabwicklung vertraglich geregelt werden, insbesondere hinsichtlich des Ersatzes vonwendungen und hinsichtlich der Frage, wer auf der Immobilie lastende Grundpfandrechte und Verbindlichkeiten zu übernehmen hat.

- 62 Gesetzliche Rückforderungsrechte bestehen gemäß § 527 BGB (Nichtvollziehung einer Auflage), nach § 528 BGB (wegen Bedürftigkeit) und gemäß § 530 BGB (Widerruf wegen groben Undanks).
- 63 Hat der Erblasser es im Rahmen einer ihm gegenüber erfolgten Schenkung unterlassen, eine Auflage zu erfüllen, kann die Schenkung vom Schenker auch gegenüber dem Erben des beschenkten Erblassers gem. § 527 BGB nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herausverlangt werden.
Es handelt sich insoweit um eine Erblasserschuld.
- 64 Wurde vom Schenker ein Rückforderungsanspruch wegen Bedürftigkeit gemäß § 528 BGB gegenüber dem Beschenkten geltend gemacht und stirbt dieser anschließend, handelt es sich ebenfalls um eine Nachlassverbindlichkeit in Form der Erblasserschuld.
- 65 Tritt die Bedürftigkeit des Schenkers erst nach dem Tod des Beschenkten ein, richtet sich der Rückforderungsanspruch direkt gegen den Erben des Beschenkten.⁴⁴
- 66 Bei dem diesbezüglichen Rückforderungsanspruch gem. § 528 BGB handelt es sich um einen sogenannten verhaltenen Anspruch, der durch den Erblasser aufgrund der erhaltenen Schenkung begründet wurde, jedoch erst in der Person des Erben entsteht, somit um eine Nachlassverbindlichkeit, die in der Person des Erblassers entstanden wäre, wenn er nicht vor Eintritt der zu ihrer Entstehung nötigen weiteren Voraussetzungen verstorben wäre.⁴⁵
- 67 Verstirbt der Beschenkte, ist ein Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks gemäß § 530 BGB nicht mehr möglich (§ 532 S. 2 BGB).
- 68 Hatte der Schenker jedoch vor dem Tod des Beschenkten wirksam den Widerruf wegen groben Undanks gemäß § 530 BGB erklärt, geht der Anspruch mit dem Tod des Beschenkten nicht unter, sondern richtet sich gegen den Erben des Beschenkten.⁴⁶
- 69 Es handelt sich um eine Nachlassverbindlichkeit in Form der Erblasserschuld.
- 70 bb) *Rückforderung von ehebedingten Zuwendungen nach Beendigung der Ehe durch Ableben eines Ehegatten.* Ehebedingte Zuwendungen sind Zuwendungen unter Ehegatten, deren Grundlage die Vorstellung oder Erwartung ist, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand haben werde, bzw. die sonst um der Ehe willen und als Beitrag zur Verwirklichung,

⁴³ OLG München NJW- RR 2005, 1531.

⁴⁴ BGH DNotZ 1992, 109.

⁴⁵ BGH DNotZ 1992, 109.

⁴⁶ Palandt/Weidenkaff BGB § 532 Rn. 3.

Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft erbracht wurden, somit hierin ihre Geschäftsgrundlage haben.⁴⁷ Nach der Rechtsprechung des BGH stellt das Scheitern der Ehe einen Wegfall der Geschäftsgrundlage dar.⁴⁸ Der zuwendende Ehegatte kann wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB die Zuwendung zurückfordern, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann, an der Zuwendung bzw. dem dadurch entstandenen Vermögensstatus festzuhalten, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der zuwendende Ehegatte es einmal für richtig erachtet hat, dem anderen die entsprechende Zuwendung zukommen zu lassen.⁴⁹

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, das Zugewinnausgleichsverfahren vorrangig ist und die Rückforderung einer ehebedingten Zuwendung nur dann in Betracht kommt, wenn das Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung für den Ehegatten, der die Zuwendung getätigt hat, nicht hinnehmbar ist.⁵⁰

Hinsichtlich der Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch den Tod des zuwendenden Partners hat der BGH entschieden, dass in diesem Fall ein Scheitern der Lebensgemeinschaft nicht vorliegt, da diese ihr natürliches Ende durch den Tod des Zuwendenden gefunden hat, so dass ein Anspruch auf Rückforderung der Zuwendung durch die Erben des Zuwendenden aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht gegeben ist.⁵¹

Diese Rechtsprechung dürfte entsprechend auf die eheliche Lebensgemeinschaft anwendbar sein.

Noch nicht höchstrichterlich entschieden ist die Frage, ob bei Beendigung der Ehe durch den Tod des Zuwendungsempfängers der zuwendende Ehegatte die Zuwendung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage von den Erben des Zuwendungsempfängers zurückverlangen kann. In einem solchen Fall dürfte ebenfalls grundsätzlich ein Anspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB gegeben sein.

Vorrangig sind insoweit aber güterrechtliche Ansprüche im Rahmen des Zugewinnausgleichs zu prüfen, dh, erhält der zuwendende Ehegatte über den Zugewinnausgleich gem. § 1371 Abs. 2 und Abs. 3, der sogenannten güterrechtlichen Lösung, einen angemessenen Ausgleich für die Zuwendung, ist ein Anspruch aus § 313 BGB ausgeschlossen. Ebenfalls sind auch erbrechtliche Ansprüche, wie Pflichtteilsansprüche, vorrangig zu prüfen und schließen einen Anspruch nach § 313 BGB wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage aus, soweit dadurch ein angemessener Ausgleich erfolgt.

Ein Festhalten an der Vermögenszuordnung wäre dem zuwendenden Ehegatten jedoch nicht zumutbar, soweit er weder über den Zugewinnausgleich, die güterrechtliche Lösung gemäß § 1371 Abs. 2 und 3 BGB, noch über erbrechtliche Ansprüche, wie dem Pflichtteilsanspruch, einen angemessenen Ausgleich erhält. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der zuwendende Ehegatte im Rahmen eines Ehevertrages auf Zugewinnausgleichsansprüche im Fall des Todes verzichtet hat bzw. zusätzlich mit dem Zuwendungsempfänger einen Pflichtteilsverzichtsvertrag abgeschlossen hat.

Beispielfall:

A, der mit B verheiratet ist, überträgt die in seinem Alleineigentum stehende Immobilie, in der A und B wohnen, auf B im Rahmen einer ehebedingten Zuwendung, ohne sich vertragliche Rückforderungsrechte einräumen zu lassen.

B verstirbt und hat im Rahmen seines Testamentes seine aus erster Ehe stammenden Kinder zu Erben eingesetzt.

A und B hatten einen Ehevertrag geschlossen, in dem sie den Zugewinnausgleich auch für den Fall des Todes ausgeschlossen haben.

Weiterhin haben beide im Rahmen eines Pflichtteilsverzichtsvertrages gegenseitig auf Pflichtteilsansprüche verzichtet.

⁴⁷ BGH ZEV 2013, 403.

⁴⁸ BGH NJW 2007, 1744.

⁴⁹ BGH ZEV 2013, 403.

⁵⁰ BGH FPR 2002, 408.

⁵¹ BGH ZEV 2010, 145.

In diesem Fall steht A gegenüber den Erben von B wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) ein Ausgleichsanspruch hinsichtlich der Zuwendung der Immobilie zu. Diesbezüglich dürfte als Korrektiv im Rahmen der Billigkeit die Dauer der Ehe nach der Übertragung der Immobilie heranzuziehen sein, so dass eine Rückforderung der Immobilie durch A bei längerem Bestand der Ehe nach der Übertragung nicht möglich sein dürfte, sondern lediglich ein Ausgleichsanspruch in Geld verbliebe.

Praxistipp:

Ehevertraglich kann vereinbart werden, dass ehebedingte Zuwendungen nur dann zurückgefordert werden können, wenn dies bei der Zuwendung vereinbart wurde.

Dies kann insbesondere für alle Fälle der Beendigung der Ehe, auch im Falle, dass die Ehe durch den Tod endet, vereinbart werden.

Dadurch wird die rechtliche Unsicherheit bezüglich der Rückforderung von ehebedingten Zuwendungen nach § 313 BGB beseitigt.

- 77 **h) Rückforderung von gemeinschaftsbezogenen Zuwendungen nach Beendigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft durch Ableben eines Partners.** Insoweit gelten die unter → Rn. 74–76 gemachten Ausführungen entsprechend.
- 78 **i) Rückforderung von gemeinschaftsbezogenen Zuwendungen nach Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch Ableben eines Partners.** Wie vorgenannt ausgeführt, ist ein Rückforderungsanspruch in dem Fall, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft durch den Tod des zuwendenden Partners ihr natürliches Ende gefunden hat, ein Anspruch auf Rückforderung der Zuwendung durch die Erben des zuwendenden Partners gegenüber dem Partner, der die Zuwendung empfangen hat, wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht gegeben.⁵²
- 79 Tätigt ein Lebenspartner im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegenüber dem anderen eine Zuwendung und verstirbt danach der Zuwendungsempfänger, kann jedoch ein Rückforderungsanspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage gegeben sein, wenn die Lebenspartner, insbesondere der Zuwendende, davon ausgegangen sind, dass der Vermögensgegenstand von beiden noch eine längere Zeit gemeinsam genutzt werde.⁵³
- 80 Auch ein bereicherungsrechtlicher Anspruch wegen Zweckverfehlung gemäß § 812 BGB kommt in Betracht.⁵⁴ Der gegenteiligen Auffassung des OLG Brandenburg, mit dem Tod eines Lebenspartners habe die Partnerschaft ihr natürliches Ende gefunden und Ausgleichsansprüche könnten nur zwischen den lebenden Partnern erfolgen, nicht aber zwischen dem überlebenden Partner und den Erben des Zuwendungsempfängers, kann nicht gefolgt werden.
- 81 Zwar ist zutreffend, dass die Erwartung der Partner hinsichtlich der Dauer ihrer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht über den Tod eines von beiden hinausgehen kann, jedoch kann bei der Zuwendung die Erwartung gegeben sein, noch mehrere Jahre gemeinsam den Vermögensgegenstand nutzen zu können. In diesem Fall ist die Rechtsprechung zur Rückforderung ehebedingter Zuwendungen entsprechend anwendbar.⁵⁵
- 82 Gegenstand der Zuwendung muss jedoch ein größerer Vermögensgegenstand sein, etwa eine Immobilie.
- 83 Da bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keine Ausgleichsmöglichkeiten über den Zugewinnausgleich bzw. über gesetzliche erbrechtliche Ansprüche, wie etwa Pflichtteilsansprüche, gegeben sind, dürfte die Schwelle für die Bejahung eines Rückforderungsanspruches geringer sein. Maßgebliches Billigkeitskriterium dürfte der Zeitraum des Bestehens der nichtehelichen Lebensgemeinschaft seit der Zuwendung und somit die Frage, inwieweit der Zuwendungszweck erfüllt wurde, sein.

⁵² BGH ZEV 2010, 145.

⁵³ v. Proff FPR 2010, 382.

⁵⁴ OLG Naumburg NJW-RR 2010, 224.

⁵⁵ Grziwotz NZFam 2015, 543.

Da die Erwartung des Zuwendenden bei der Vermögensübertragung im Hinblick auf eine zukünftige gemeinsame Nutzung des Vermögensgegenstandes mit dem Zuwendungsempfänger nicht weitergehend sein kann, als bis zum Tod des Zuwendungsempfängers, somit grundsätzlich mit dem Tod des Zuwendungsempfängers die vorhersehbare Nutzungszeit für den Zuwendenden geendet hat, kann ein Rückforderungsanspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage in diesem Fall nur dann gegeben sein, wenn der Zuwendungsempfänger zeitnah nach der Zuwendung verstirbt und den Vermögensgegenstand Dritten vererbt hat. Dabei ist als zeitnah nicht ein starrer Zeitraum anzusetzen, sondern die Frage, was zeitnah ist, hängt vom Einzelfall ab, insbesondere von den dem Zuwendenden bekannten Gesundheitszustand des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt der Zuwendung, dem Alter des Zuwendungsempfängers und der bisherigen Dauer des Bestehens der nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie der von den Partnern angedachten Zukunftsplanung.

Neben Ansprüchen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage können auch Ansprüche nach Bereicherungsrecht wegen Zweckverfehlung bestehen.⁵⁶

j) **Rückforderung von Zuwendungen der Schwiegereltern an das Schwiegerkind.** Nach der geänderten Rechtsprechung des BGH handelt es sich bei Zuwendungen der Schwiegereltern an das Schwiegerkind um eine Schenkung im Sinne von § 516 BGB.⁵⁷ Bei Scheitern der Ehe des Kindes sind Ansprüche gegenüber dem Schwiegerkind wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage möglich.⁵⁸ Geschäftsgrundlage ist die regelmäßig auf Seiten der Schwiegereltern gegebene Erwartung, die Ehe des Kindes mit dem Schwiegerkind werde auf Dauer Bestand haben.⁵⁹ Bezüglich der Höhe des Rückforderungsanspruches gelten die Kriterien, die der BGH hinsichtlich ehebezogener Zuwendungen festgelegt hat.⁶⁰ Diese stellen sich wie folgt dar:⁶¹

- Die Dauer der Ehe des eigenen Kindes mit dem Schwiegerkind in dem Zeitraum zwischen erfolgter Zuwendung bis zum Scheitern der Ehe des Kindes und des Schwiegerkindes.
- Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowohl des Schwiegerkindes als auch der Schwiegereltern.
- Die auf Seiten des Schwiegerkindes aufgrund der Zuwendung zum Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe mit dem eigenen Kind noch vorhandene Vermögensmehrung.

Ist die Ehe des Kindes mit dem Schwiegerkind gescheitert und verstirbt das Schwiegerkind, stellt der Rückforderungsanspruch eine Nachlassverbindlichkeit dar.

War die Ehe vor dem Versterben des Schwiegerkindes nicht gescheitert, kommt es hinsichtlich eines Rückforderungsanspruches unter anderem darauf an, wie zeitnah das Schwiegerkind nach Erhalt der Zuwendung verstorben ist. Insoweit gelten die vorgenannt unter → Rn. 74–76 aufgeführten Kriterien entsprechend.

Praxistipp:

Stirbt das Schwiegerkind und wird es von dem eigenen Kind bzw. Kindern aus der Ehe mit dem eigenen Kind beerbt, ist eine Rückforderung von Zuwendungen der Schwiegereltern von diesen in der Regel nicht erwünscht. Wird das Schwiegerkind jedoch (auch) von Dritten, etwa von Kindern aus der ersten Ehe des Schwiegerkindes, beerbt, ist eine (anteilige) Rückforderung von Zuwendungen der Schwiegereltern häufig gewünscht und dementsprechend zu prüfen.

k) **Zugewinnausgleichsansprüche.** Hat der Erblasser seinen Ehegatten nicht zum Alleinerben bzw. Miterben eingesetzt und ihm auch kein Vermächtnis zugewendet, steht dem Ehegatten neben seinem kleinen Pflichtteilsanspruch auch ein Zugewinnausgleichsanspruch gem. § 1371 Abs. 2 BGB zu.

⁵⁶ BGH NJW 2008, 3277.

⁵⁷ BGH FamRZ 2010, 958.

⁵⁸ BGH FamRZ 2010, 1626.

⁵⁹ BGH FamRZ 2010, 1626.

⁶⁰ BGH FamRZ 2010, 958.

⁶¹ BGH FamRZ 2006, 394.

- 89 Setzt der Erblasser seinen Ehegatten als Erben bzw. Miterben ein bzw. wendet ihm ein Vermächtnis zu, hat dieser die Wahl, die Erbschaft bzw. das Vermächtnis anzunehmen oder aber die Erbschaft bzw. das Vermächtnis auszuschlagen und stattdessen den Zugewinnausgleich und seinen kleinen Pflichtteilsanspruch zu verlangen (§ 1371 Abs. 3 BGB iVm Abs. 2).
- 90 Bei den vorgenannten Fällen des § 1371 Abs. 2 und Abs. 3 BGB handelt es sich um die sogenannte güterrechtliche Lösung. Die entsprechende Zugewinnausgleichsforderung des Ehegatten stellt eine Erblässerschuld dar.⁶²

Praxistipp:

Der Zugewinnausgleichsanspruch des Ehegatten kann, insbesondere bei langer Ehe und großem Vermögenszuwachs des Erblassers während der Ehe einen erheblichen Wert darstellen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass dem Ehegatten zusätzlich ein Pflichtteilsanspruch am Nachlass des Erblassers zusteht.

Der entsprechende Zugewinnausgleichsanspruch kann eine erbrechtliche Gestaltung auf Grund der Höhe der Belastung des Nachlasses durchkreuzen, insbesondere im Rahmen einer Unternehmensnachfolge, wenn das Unternehmen während der Ehe einen erheblichen Wertzuwachs erfahren hat und dadurch ein hoher Zugewinnausgleichsanspruch des Ehegatten resultiert.

Bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen ist daher, insbesondere wenn der Ehegatte nicht Erbe werden soll, sondern nur Vermächtnisnehmer und die eigenen Kinder als Erben eingesetzt werden, der Zugewinnausgleichsanspruch des Ehegatten zu berücksichtigen und ggf. im Rahmen ehevertraglicher Regelungen zu modifizieren.

Insoweit kommt in Betracht, diesen für den Fall des Todes ebenso wie für den Fall der Scheidung vollständig auszuschließen oder aber zu modifizieren, etwa der Höhe nach zu begrenzen.

- 91 1) **Unterhaltspflichten.** *aa) Grundsätzliches.* Unterhaltspflichten fallen grundsätzlich mit dem Tod des Pflichtigen weg, so der Unterhaltsanspruch auf Familienunterhalt gem. § 1360a Abs. 3 BGB, der Anspruch betreffend Ehegattentrennungunterhalt gem. § 1361 Abs. 4 BGB, der Unterhaltsanspruch zwischen eingetragenen Lebenspartnern nach § 5 S. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz und § 12 Lebenspartnerschaftsgesetz, der Unterhaltsanspruch von nichtehelichen Kindern (§ 1615a BGB) und der Unterhaltsanspruch zwischen Verwandten gem. § 1615 Abs. 1 BGB.
- 92 Rückständige Unterhaltsansprüche entfallen jedoch nicht mit dem Tod des Pflichtigen, sondern stellen Nachlassverbindlichkeiten dar.
- 93 Anders verhält es sich bei den Unterhaltsansprüchen betreffend nachehelichen Ehegattenunterhalt, den Ansprüchen der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach § 1615l BGB sowie bei Ansprüchen nach § 1963 BGB.
- 94 *bb) Ansprüche auf nachehelichen Ehegattenunterhalt.* Gem. § 1586b Abs. 1 S. 1 BGB erlöschen Unterhaltsansprüche betreffend nachehelichen Ehegattenunterhalt nicht mit dem Tod des Unterhaltspflichtigen, sondern gehen auf die Erben als Nachlassverbindlichkeiten über.
- 95 Dabei ist die Haftung des Erben gem. § 1586b Abs. 1 S. 3 BGB auf den fiktiven Pflichtteilsanspruch des Unterhaltsberechtigten am Nachlass des Unterhaltspflichtigen beschränkt, wobei der kleine Pflichtteil gem. § 1931 Abs. 1 und Abs. 2 BGB maßgeblich ist.⁶³
- 96 Im Rahmen der Berechnung wird die Fortführung der geschiedenen Ehe bis zum Tod des Unterhaltspflichtigen angenommen, sodass eine etwaige Wiederheirat des Unterhaltspflichtigen unberücksichtigt bleibt, anderweitige Pflichtteilsberechtigten, wie etwa nach der Scheidung geborene Kinder jedoch Berücksichtigung finden.⁶⁴

⁶² Burandt/Rojahn/Joachim BGB § 1967 Rn. 11.

⁶³ Palandt/Brudermüller BGB § 1586b Rn. 6.

⁶⁴ Palandt/Brudermüller BGB § 1586b Rn. 7.

Die Erbenhaftung umfasst auch fiktive Pflichtteilergänzungsansprüche des Unterhaltsberechtigten gem. §§ 2325 ff.⁶⁵ 97

Umstritten ist, ob ein Erbverzicht bzw. Pflichtteilsverzicht des Unterhaltsberechtigten gegenüber dem Unterhaltspflichtigen den Übergang der Unterhaltsverpflichtung auf den Erben verhindert.⁶⁶ 98

Höchststrichterlich ist diese Frage bisher noch nicht entschieden, so dass dem entsprechenden Risiko bei Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen Rechnung zu tragen ist. 99

Praxistipp:

Bei Abschluss von Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträgen zwischen Ehegatten, insbesondere im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen, sollte ausdrücklich aufgeführt werden, ob § 1586b BGB und damit der Übergang der Unterhaltspflicht auf die Erben ausgeschlossen werden soll oder nicht.

Unterhaltsvereinbarungen, die den gesetzlichen Unterhaltsanspruch lediglich konkretisieren, sogenannte unselbständige Unterhaltsvereinbarungen, fallen unter § 1586b BGB.⁶⁷

Treffen Ehegatten bzgl. nachehelichen Ehegattenunterhaltes eine Unterhaltsvereinbarung, die losgelöst von den gesetzlichen Unterhaltsregelungen gelten soll, somit eine sogenannte selbständige Unterhaltsvereinbarung darstellt, kommt es auf den Willen der Vertragsparteien an, ob insoweit § 1586b BGB Anwendung finden soll.⁶⁸

Praxistipp:

Bei Unterhaltsvereinbarungen betreffend nachehelichen Ehegattenunterhalt im Rahmen von Eheverträgen bzw. Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen, die von den gesetzlichen Regelungen abweichen, etwa die Vereinbarung von pauschalen Unterhaltsbeträgen abhängig von der Ehedauer, sollte geregelt werden, ob auf die entsprechende Unterhaltsvereinbarung § 1586b BGB Anwendung findet oder nicht.

cc) Ansprüche nach §§ 1615l, 1615n BGB. Der Unterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes gem. § 1615l BGB erlischt nicht mit dem Tod des Kindesvaters (§ 1615l Abs. 3 S. 4 BGB), sondern geht auf die Erben als Nachlassverbindlichkeit über. Dies gilt auch, wenn der Kindesvater vor der Geburt des Kindes verstorben ist (§ 1615n BGB). Ebenso besteht der Unterhaltsanspruch nach § 1615l BGB, wenn das Kind tot geboren wird (§ 1615n S. 1 BGB). 100

dd) Ansprüche nach § 1963 BGB. Stirbt der Kindesvater vor der Geburt des nichtehelichen Kindes, kann die Kindesmutter, soweit sie selber nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung angemessenen Unterhalt aus dem Nachlass bzw. aus dem Erbteil des Kindes verlangen (§ 1963 S. 1 BGB). 101

Voraussetzung ist, dass das ungeborene Kind gesetzlicher oder gewillkürter Erbe des Kindesvaters ist (§ 1923 Abs. 2 BGB).⁶⁹ 102

m) Pflegeverpflichtungen aus Übergabeverträgen. Die im Rahmen eines Übergabevertrages eingegangene Verpflichtung des Übernehmers, den Übergeber zu pflegen, ist grundsätzlich nicht höchstpersönlicher Natur und damit vererblich.⁷⁰ Im Einzelfall ist die Vererblichkeit durch Auslegung des Vertrages zu klären. 103

⁶⁵ BGH ZEV 2007, 584.

⁶⁶ Zum Meinungsstreit: *Keim* RNotZ 2013, 411.

⁶⁷ OLG Koblenz NJW 2003, 439.

⁶⁸ BGH DNotZ 2005, 134.

⁶⁹ Palandt/*Weidlich* BGB § 1963 Rn. 1.

⁷⁰ BGH NJW 1957, 1798; BGH NJW 2003, 1126.

Praxistipp:

Im Rahmen einer vertraglichen Pflegeverpflichtung sollte geregelt werden, ob diese höchstpersönlich ist und mit dem Ableben des Verpflichteten endet oder aber übertragbar ist und damit auch den Erben des Übernehmers verpflichten soll.

- 104 n) **Ansprüche der Sozialleistungsträger.** Der Erbe haftet nach § 102 SGB XII für Sozialleistungen, die der Erblasser innerhalb von 10 Jahren vor dem Zeitpunkt seines Ablebens erhalten hat. Die Ersatzpflicht ist gem. § 102 Abs. 1 S. 2 SGB XII ausgeschlossen, wenn die Sozialleistungen das 3-fache des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 SGB XII nicht überstiegen haben. Die Haftung des Erben ist nach § 102 Abs. 2 SGB XII auf den Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses beschränkt. Weiterhin entfällt nach § 102 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII ein Anspruch auf Kostenersatz, wenn der Wert des Nachlasses unter dem Dreifachen des Grundbetrags nach § 85 Abs. 1 SGB XII liegt bzw. der Wert des Nachlasses unter dem Betrag von 15.340,00 EUR liegt, soweit der Erbe der Ehegatte oder (eingetragene) Lebenspartner der leistungsberechtigten Person oder mit dieser verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tod der leistungsberechtigten Person mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Ersatzpflicht, wenn die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde (§ 102 Abs. 3 Ziff. 3 SGB XII).
- 105 o) **Verträge zu Gunsten Dritter.** Häufig hat der Erblasser Verträge zu Gunsten Dritter abgeschlossen, etwa im Rahmen von Lebensversicherungsverträgen. Die hiervon betroffenen Vermögenswerte fallen, soweit die Begünstigung entsprechend ausgestaltet ist, nicht in den Nachlass und werden somit auch grundsätzlich von der letztwilligen Verfügung des Erblassers nicht erfasst. Sie werden „am Nachlass vorbei“ der begünstigten Person vom Erblasser zugewendet. Da der betroffene Vermögenswert nicht in den Nachlass fällt, stellt die Erfüllung des entsprechenden zugrundeliegenden Schuldverhältnisses, in der Regel ein Schenkungsvertrag zwischen Erblasser und Begünstigtem, keine Nachlassverbindlichkeit dar.

Praxistipp:

Bei derartigen Verträgen zu Gunsten Dritter, die in der Regel so ausgestaltet sind, dass der Erblasser im Deckungsverhältnis, einer Bank bzw. Lebensversicherungsgesellschaft etc. einen Auftrag erteilt, sein Schenkungsangebot nach dem Ableben dem Begünstigten zu übermitteln, sodass im Valutaverhältnis der entsprechende Schenkungsvertrag zustandekommt, besteht für die Erben bis zum Zugang des Schenkungsangebotes bei dem Begünstigten die Möglichkeit des Widerrufs des Schenkungsangebotes gegenüber dem Begünstigten sowie die Möglichkeit der Kündigung des Auftrags zur Übermittlung des Schenkungsangebotes gegenüber dem als Boten fungierenden Dritten, der Bank, der Versicherungsgesellschaft etc.

Insoweit ist zu beachten:

- Für die Erben:

Die Erben sollten umgehend nach dem Erbfall sämtliche entsprechenden Schenkungsangebote bzw. Aufträge widerrufen bzw. kündigen. Sämtliche Banken und Versicherungsgesellschaften, mit denen der Erblasser in Geschäftsbeziehungen stand, sollten angeschrieben werden.

In der Regel sind diese aus den vorhandenen Unterlagen des Erblassers, wie Kontoauszüge, Versicherungsunterlagen etc. ersichtlich.

Gegenüber etwaigen in Betracht kommenden Begünstigten sollten sämtliche etwaigen Schenkungsangebote des Erblassers widerrufen werden, zB gegenüber dem nichtehelichen Lebenspartner.

Im Rahmen der entsprechenden Widerrufserklärung bzw. Kündigungserklärung ist zu berücksichtigen, dass der Anwalt, wenn er diese Erklärung für den Mandanten vornimmt, eine Originalvollmachtsurkunde bezüglich seiner Bevollmächtigung vorlegen muss.

Der Zugang der jeweiligen Erklärung hat nachweislich zu erfolgen, etwa durch Gerichtsvollzieher, oder Boten.

- Für den Begünstigten:

Der Begünstigte sollte, wenn er Kenntnis von seiner Begünstigung hat, unverzüglich die entsprechende Bank bzw. entsprechende Versicherungsgesellschaft etc. anschreiben und ein entsprechendes Schenkungsangebot des Erblassers annehmen, damit der Schenkungsvertrag zustande kommt und ein Widerruf bzw. eine Kündigung durch die Erben ausgeschlossen ist.

Ein Widerruf eines derartigen Schenkungsangebotes des Erblassers bzw. eine Kündigung des insoweit gegebenen Auftrages ist nicht mehr möglich, wenn der Begünstigte bereits zu Lebzeiten von der beabsichtigten Schenkung des Erblassers in Kenntnis gesetzt wurde und das Schenkungsangebot für den Fall des Ablebens des Erblassers und seiner Begünstigung bereits angenommen hat. In einem solchen Fall kommt der entsprechende Schenkungsvertrag automatisch mit dem Ableben des Erblassers zustande, sodass für die Erben eine Widerrufsmöglichkeit bzw. Kündigungsmöglichkeit nicht mehr gegeben ist.

Bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen ist in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu beachten, dass, wenn ein Erblasser in seinem Testament umfassend über sein Vermögen verfügt, dies als konkludenter Widerruf einer früheren entgegenstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärung, wie etwa eines Schenkungsangebotes im Rahmen eines Vertrages zu Gunsten Dritter, angesehen werden kann (BGH ZEV, 2018, 278).

III. Erbfallschulden

1. Definition

Erbfallschulden, die Verbindlichkeiten, die den Erben „als solchen“ treffen, sind die 106
Schulden, die aus Anlass des Erbfalls und in Bezug auf den Nachlass entstehen.⁷¹

2. Beerdigungskosten nach § 1968 BGB

Die Verpflichtung des Erben zum Tragen der Beerdigungskosten gem. § 1968 BGB um- 107
fasst die Kosten, die nach der in den Kreisen des Erblassers herrschenden Auffassung und
Gebrauchen zu einer würdigen und angemessenen Bestattung gehören.⁷²

Die Art der Bestattung ist irrelevant, umfasst sind auch die Kosten einer Feuerbestat- 108
tung.⁷³

Vom Erben zu tragen sind insbesondere: 109

- Erstausstattung des Grabes mit Blumen und Gestecken⁷⁴
 - Kosten der Trauerkleidung⁷⁵
 - Kosten für den Blumenschmuck, des Grabsteins und der Erstanlage der Grabstätte⁷⁶
- Nach zutreffender Auffassung gehören zu den Beerdigungskosten auch die Kosten der 110
Grabpflege, soweit die Erben als Nutzungsberechtigte nach der örtlichen Friedhofssatzung
eine entsprechende Unterhaltungsverpflichtung haben.⁷⁷

Der gegenteiligen Auffassung, dass es sich bei den Grabpflegekosten lediglich um eine 111
sittliche und nicht um eine rechtliche Verpflichtung handele,⁷⁸ ist nicht zu folgen.

Soweit die Erben auf Grund der Friedhofssatzung der betreffenden Gemeinde eine Unter- 112
haltungspflicht und damit eine Grabpflegeverpflichtung für die Dauer der Totenruhe haben,
handelt es sich um eine Verpflichtung auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften und

⁷¹ MüKoBGB/Küpper § 1967 Rn. 10.

⁷² Burandt/Rojahn/Joachim BGB § 1968 Rn. 6; BGH NJW 1973, 2103.

⁷³ Palandt/Weidlich BGB § 1968 Rn. 2.

⁷⁴ OLG München NJW 1974, 703.

⁷⁵ Palandt/Weidlich BGB § 1968 Rn. 2.

⁷⁶ OLG Düsseldorf NJW-RR 1995, 1161.

⁷⁷ AG Neuruppin ZEV 2007, 597; LG Heidelberg ZEV 2011, 583; Damrau ZEV 2004, 456.

⁷⁸ BGHZ 61, 238; OLG Oldenburg FamRZ 1992, 987.

nicht nur um eine sittliche Verpflichtung. Diese Verpflichtung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beerdigung des Erblassers und unterfällt damit § 1968 BGB.

Praxistipp:

Im Hinblick auf die umstrittene Frage, ob Grabpflegekosten Beerdigungskosten darstellen, sollte der Erblasser entweder bereits zu Lebzeiten einen Grabpflegevertrag mit einem entsprechenden Dienstleister (Gärtnerei etc.) abschließen, wodurch die Erben entsprechend verpflichtet werden, sodass dadurch eine Nachlassverbindlichkeit entsteht, oder aber im Wege der Auflage im Rahmen einer letztwilligen Verfügung regeln, wer von den Erben die Grabpflege übernehmen soll. Insoweit kommt auch eine Vermächtnisanordnung dahingehend in Betracht, dass einer der Erben die Grabpflege übernehmen soll und hierfür einen festen Geldbetrag aus dem Nachlass erhält.

Soweit Pflichtteilsansprüche drohen, ist insoweit der Weg über den lebzeitigen Abschluss eines Grabpflegevertrages zu empfehlen, da dieser im Rahmen von § 2311 BGB als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen ist.

3. Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche

- 113 Pflichtteilsansprüche stellen Erbfallschulden dar, ebenso Pflichtteilsergänzungsansprüche.⁷⁹
- 114 Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein Miterbe Pflichtteilsergänzungsansprüche nur im Rahmen der Nachlassauseinandersetzung geltend machen, nicht aber vorab.⁸⁰ Die überwiegende Meinung in der Literatur ist dem gefolgt.⁸¹
- 115 Mit überzeugenden Argumenten vertritt *Schindler* die gegenteilige Auffassung, unter anderem mit der Begründung, dass ein Miterbe auch anderweitige Forderungen seinerseits gegenüber dem Nachlass unabhängig von der Erbauseinandersetzung geltend machen könne und nicht gerechtfertigt sei, Pflichtteilsergänzungsansprüche rechtlich anders zu behandeln.⁸²
- 116 Der Auffassung von *Schindler* dürfte zu folgen sein. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass § 2326 BGB, der die Geltendmachung des Pflichtteilsergänzungsanspruches durch den Miterben regelt, unter den Vorschriften betreffend Pflichtteil angesiedelt ist und nicht bei den Vorschriften betreffend die Erbengemeinschaft, dort nicht einmal auf § 2326 BGB Bezug genommen wird. Weiterhin enthält der Gesetzestext von § 2326 BGB keine Einschränkungen bezüglich der Geltendmachung dahingehend, dass der Anspruch nur im Rahmen der Erbauseinandersetzung geltend gemacht werden könne.
- 117 Dies spricht dafür, dass der Gesetzgeber dem Miterben den Pflichtteilsergänzungsanspruch unabhängig von der Erbauseinandersetzung zusprechen wollte.
- 118 Im Hinblick darauf, dass der Pflichtteilsergänzungsanspruch des Miterben innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB verjährt, müsste der betreffende Miterbe nach der herrschenden Meinung vor Ablauf der Verjährungsfrist, soweit bis dahin die Erbengemeinschaft noch nicht auseinandergesetzt ist, eine Feststellungsklage erheben, wobei er, wenn sich sein Anspruch teilweise nach § 2325 BGB und teilweise nach § 2329 BGB gegen den Beschenkten richten sollte, dann gezwungen wäre, Feststellungsklage hinsichtlich des einen Teils gegenüber den Miterben und Leistungsklage gemäß § 2329 BGB hinsichtlich des anderen Teils gegenüber dem Beschenkten zu erheben.
- 119 Dass der Gesetzgeber dem pflichtteilsberechtigten Miterben derartige prozessuale Hürden aufbürden wollte, ist im Hinblick darauf, dass der Pflichtteilsergänzungsanspruch den Mindestanspruch des Miterben im Hinblick auf seine Nachlassbeteiligung sichern soll, nicht anzunehmen. Auch dies spricht für die Auffassung von *Schindler*, dass der Miterbe seinen Pflichtteilsergänzungsanspruch bereits vor der Nachlassauseinandersetzung geltend machen kann.

⁷⁹ BGHZ 80, 206.

⁸⁰ BGH ZEV 2007, 280; so auch LG Köln BeckRS 2011, 05480.

⁸¹ MüKoBGB/Lange § 2325 Rn. 44 mwN.

⁸² *Schindler* ErbR 2018, 185 ff.